

AZ: 8630.02-41.4.-682

Wasserrecht;

Antrag der Firma Heizkraftwerk Altstadt GmbH & Co.KG

Entnahme von Brauchwasser aus den Brunnen 1 (Fl.Nr. 4647 Gemarkung und Gemeinde Schongau) und Brunnen 2 (Fl.Nr. 4648 Gemarkung und Gemeinde Schongau) zur Kühl- und Brauchwasserversorgung des Biomassenheizkraftwerkes, Gemeinde Altstadt

Bekanntmachungstext

Von der Firma Heizkraftwerk Altstadt GmbH & Co.KG wurde die Grundwasserentnahme aus den Brunnen Br. 1 (Fl.Nr. 4647 Gemarkung und Gemeinde Schongau) und Br. 2 (Fl.Nr. 4648 Gemarkung und Gemeinde Schongau) zum Zwecke der Kühl- und Brauchwasserversorgung des Biomassenheizkraftwerkes neu beantragt. Der bisher gültige Bescheid des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 22.12.1999, AZ: 863-2-Sg. 32 Me/Mm endet mit Ablauf des 31.12.2019.

Br. 1 (TK Nr. 8131, Rechtswert 4414618, Hochwert 5297431) wurde im Jahr 1998 bis auf eine Tiefe von 46 m u. GOK niedergebracht. Der Ruhewasserspiegel wurde am 23.04.1998 bei 34,71 m u GOK gemessen.

Bei einem Pumpversuch (23.04. – 24.04.1998) wurde am Brunnen Br. 1 bei einer maximalen Entnahme von 10 l/s der Wasserspiegel um 2,39 m abgesenkt.

Br. 2 (TK Nr. 8131, Rechtswert 4414611, Hochwert 5297273) wurde ebenfalls im Jahr 1998, analog zum Brunnen Br.1 errichtet und ausgebaut.

Die Brunnen sind entsprechend den anerkannten Regeln der Technik ausgebaut. Die Entnahme von Grundwasser zum Zweck der Brauchwasserbereitstellung, auch zu Kühlzwecken (einschließlich Löschwasser) stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 WHG dar. Die Fa. Heizkraftwerk Altstadt GmbH & Co.KG beantragt dafür unter Vorlage der nach WPBV erforderlichen Planunterlagen die wasserrechtliche gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG für die Entnahme von Grundwasser in folgendem Umfang:

- Größte momentane Ableitungsmenge: 16 l/s
- Größte tägliche Ableitungsmenge: 8.250 m³/d
- Jährliche Ableitungsmenge: 450.000 m³/a

Das Gutachten der Firma Crystal Geotechnik stammt aus dem Jahr 1998 und war bereits Grundlage zur damaligen Erstellung der Brunnen. Da sich weder an den wasserwirtschaftlichen noch hydrogeologischen und geologischen Daten etwas geändert hat, kann dieses Gutachten auch dem hier neu beantragten Erlaubnisverfahren zur Grundwasserentnahme hinzugezogen werden.

Für das Vorhaben wurde anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG – Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) festgestellt, dass mit dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen

Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Durchführung einer formellen Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist (vgl. §§ 3, 5 Abs. 2 Sätze 2 und 3 UVPG).

Insbesondere war festzustellen, dass die Ressource Wasser nicht übermäßig belastet wird.

Erst bei einer jährlichen Entnahme von 10.000.000 m³/a ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verpflichtend. Im vorliegenden Fall sollen aus den Brunnen insgesamt max. 450.000 m³/a gefördert werden, sodass auch der Abstand vom Schwellenwert bereits ein Indiz für die Entbehrlichkeit darstellt.

Entsprechend § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht. Die Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Das Landratsamt Weiheim-Schongau beabsichtigt, vorbehaltlich positiver Stellungnahmen der Fachbehörden dem Antrag auf Erlass einer gehobenen Erlaubnis stattzugeben.

Vor Erlass der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis ist die Durchführung eines förmlichen Verwaltungsverfahrens erforderlich.

Das Vorhaben wird mit dem Hinweis darauf bekannt gemacht, dass

1. Pläne und Beilagen, aus welchen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, vom 09.09.2019 bis zum Ablauf des 07.10.2019
 - im Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Altstadt, Marienplatz 2 in 86972 Altstadt
 - im Rathaus der Stadt Schongau, Münzstr. 1-3, 86956 Schongau
 - im Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Schongau, Münzstr. 33 - 2. Stock, 86956 Schongau

während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt sind;

2. etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Schongau, Dienststelle Schongau (unter vorheriger Terminvereinbarung) oder bei einer der unter vorstehender Nummer 1. genannten Verwaltungen vorzubringen sind;
3. bei Ausbleiben eines Beteiligten an dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen;

4. durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, durch Erhebung von Einwendungen und durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen nicht erstattet werden;
5. die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Hinweis:

Diese Bekanntmachung nebst Antragsunterlagen zum Verfahren kann auch im Internet unter <http://www.weilheim-schongau.de/aktuelles/bekanntmachungen> eingesehen werden.

Schongau, den 26.08.2019

Landratsamt Weilheim-Schongau
Dienststelle Schongau, Münzstr. 33

gez.

Daniela Gröndahl